



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.8 RRB 1894/0092
Titel	Bau- und Niveaulinien.
Datum	19.01.1894
P.	25

[p. 25] Mit Eingabe vom 19. September 1893 legte die Bausektion des Stadtrathes Zürich die Pläne über die Bau- und Niveaulinien folgender im Kreis V gelegenen Straßen zur Genehmigung vor:

1. Hammerstraße (früher Berglistraße).
2. Wildbachstraße (vom Wildbach bis Seefeldstraße).
3. Nebelbachstraße.
4. Untere Höschgasse (Dufour- bis Seefeldstraße).
5. Obere Höschgasse (Seefeld- bis Wildbachstraße).
6. Südstraße (früher Rankstraße).
7. Zollikerstraße (früher alte Landstraße vom Wildbach bis zur Grenze Zollikon).
8. Dufourstraße (von der Fröhlichstraße auswärts). Paul-[,] Hornegg- und Badstraße.
9. Kreuzbühlstraße (Falkengasse–Kreuzplatz).
10. Lindenstraße (Quaistraße bis Seefeldstraße).
11. Klausstraße.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom Jahr 1892 und sind laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei keine Rekurse mehr pendent.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die sämmtlichen Bau- und Niveaulinien sind noch vom Gemeindrath Riesbach festgesetzt worden, stammen jedoch nach dem eingeschriebenen Datum aus dem Jahr 1893. Hierüber angefragt, erklärt die Bausektion, die eingereichten Pläne seien Kopien der s. Z. nur in einem Exemplare angefertigten Originale, die zumeist gerollt und nicht zur Vorlage geeignet waren. An der Zollikerstraße, vom Wildbach bis zum Nebelbach, wurden schon 1878 Bau- und Niveaulinien genehmigt, die Bauliniendistanz betrug 10,5 m, während die neuen Baulinien 15 m von einander abstehen. Auch an der untern Höschgasse bestehen seit 1880 Baulinien, auf der Strecke Seefeldstraße–Dufourstraße mit 8,7 m Distanz, während die der neuen Vorlage, analog der Strecke von der Dufourstraße bis zum See, 15 m aufweisen. Die übrigen Bann und Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

I. Den Bau- und Niveaulinienplänen obgenannter Straßen wird die Genehmigung ertheilt. Diese Genehmigung bezieht sich selbstverständlich nur auf die ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien, nicht auf allfällige andere in den Plänen noch angefügte Theilstücke.

II. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rückstellung der einen Planexemplare und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: der)/29.09.2014]